

RS Vwgh 2002/10/17 2000/17/0049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.2002

Index

L34001 Abgabenordnung Burgenland

L37161 Kanalabgabe Burgenland

Norm

KanalabgabeG Bgld §11 Abs3;

LAO Bgld 1963 §3;

Rechtssatz

Die Gebührenschuld entsteht schon mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationenlage möglich ist. Wird aber die für die Erhebung dieser Abgabe unabdingbare Verordnung der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt erlassen, kann der Abgabenanspruch gemäß § 3 Bgld LAO erst mit der Rechtswirksamkeit der Verordnung entstehen, weil erst dann der Abgabentatbestand geschaffen wurde, bei dessen Verwirklichung der Abgabenanspruch entsteht (Hinweis E 17. August 1998, 97/17/0105).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000170049.X01

Im RIS seit

21.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at